Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 23. April 1964	Nr. 16

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Vom 17. April 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 21. April 1961 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel X Abs. 8 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. April 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder